



Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/arbeitsplatzschutzgesetz-und-eignungsuebungsgesetz>

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch zu.

Information

Erstattungen der Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Zeit des Wehrdienstes gem. § 14b Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG)

Das erforderliche Antragsformular "Antragsformular § 14b (1) ArbPISchG" erhalten Sie im Downloadbereich.

Die Angaben zu Ihrem Wehrdienstverhältnis müssen auf der Vorderseite des Formulars durch Ihren Truppenteil bestätigt, oder durch Vorlage einer Wehrdienstzeit-bescheinigung nachgewiesen werden. Eine Kopie des Heranziehungsbescheides reicht hierzu nicht aus. Die Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis auf der Antragsrückseite sind durch Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung (Versorgungswerk) zu bestätigen. Ihre persönlichen Angaben füllen Sie bitte aus und unterschreiben den Antrag.

Nähere Erläuterung der Grundlagen und des Verfahrens:

Während die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiträume der Wehrdienstleistung grundsätzlich von Amts wegen zwischen der Bundeswehr und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, ist die Erstattung von Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (berufsständische Versorgungswerke) für Reservistendienstleistende, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, antragsgebunden.

Befinden Sie sich während der Ableistung des Reservistendienstes in einem nicht gekündigten, ruhenden Arbeitsverhältnis, so ist Ihr/e Arbeitgeber/in gesetzlich zur Weiterentrichtung der auf den Wehrdienst entfallenden Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung verpflichtet. Sie/Er ist sodann mir gegenüber berechtigt, die verauslagten Beiträge innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zur Erstattung anzumelden (§ 14a Abs. 1-3 ArbPISchG). In diesem Fall bitte ich Sie, Ihre/n Arbeitgeber/in auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

Besteht für Sie während des Wehrdienstes kein ruhendes Arbeitsverhältnis, so haben Sie - bei Erfüllung aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen und innerhalb von vorgegebenen Höchstgrenzen - grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Voraussetzungen / weitere Erläuterungen hinsichtlich der Antragstellung:

Sie müssen am Tage vor Beginn des Wehrdienstes Mitglied in einer Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe und darüber hinaus für Ihre letzte Tätigkeit vor Wehrdienstbeginn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sein. Die letzte Tätigkeit vor Wehrdienstbeginn ist anzugeben und der zugehörige Befreiungsbescheid dem Antrag beizufügen.

Ein nicht erbrachter Nachweis der Befreiung führt grundsätzlich nach den sozialgesetzlichen Bestimmungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und einer entsprechenden Beitragsabführung.

Ausnahme:

Bei Ableistung von Reservistendienst mit Gewährung von Leistungen für Selbständige nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gilt die Selbständigkeit während des Wehrdienstes als nicht unterbrochen. Die Versorgungsbeiträge sind in diesem Fall aus den Unterhaltssicherungsleistungen von Ihnen selbst zu tragen (§ 14b Abs. 1 Satz 3 ArbPISchG). Die gesetzliche Rentenversicherungspflicht tritt in diesem Fall grundsätzlich nicht ein.



Umfang der Erstattung:

Grundsätzlich sind nach den gesetzlichen Vorgaben die Beiträge zur Versorgungseinrichtung in der Höhe erstattungsfähig, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Nach den Bestimmungen des ArbPISchG dürfen die durch die Bundeswehr zu übernehmenden Leistungen jedoch den Betrag nicht übersteigen, den der Bund für die Zeit des Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn die/der Reservistendienst Leistende nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit worden wäre.

Daher begrenzt sich der Erstattungsanspruch grundsätzlich auf die Höhe des sogenannten „Durchversicherungsbetrages“. Dieser errechnet sich aus den jeweils für das Kalenderjahr gültigen Bezugsgrößen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Erstattungsanträge sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes beim:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 3.2 – Team 8 –
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf

zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

BAPersBw Referat VII 3.2